

Fachbereich
Oberbürgermeister, Rat und
Bezirke (01)

Beschlussvorlage

öffentlich

Datum

08.04.2024

Drucksache Nr.

2024/0179

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	23.04.2024	Vorberatung
Rat der Stadt	30.04.2024	Entscheidung

Betreff

Vorschläge zur Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen für die Amtszeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2029

Beschlussvorschlag

Die nachstehend aufgeführten Personen werden zur Aufnahme in die Liste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen vorgeschlagen:

1. _____

2. _____

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Problembeschreibung / Begründung

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, dass die Zahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Gruppe der Kreise und kreisfreien Städte auf 36 festgesetzt worden ist. Hiervon entfällt auf die Stadt Bottrop ein ehrenamtliche/r Richter/in. Derzeit ist für die Stadt Bottrop kein/e ehrenamtliche/r Richter/in berufen.

Die Stadt Bottrop wird gemäß § 14 Abs. 1 und 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) darum gebeten, dem Landessozialgericht bis zum 31.07.2024 für die zum 01.01.2025 vorzunehmende Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern möglichst zwei Vorschläge einzureichen. Dabei wird darum gebeten, Frauen angemessen zu berücksichtigen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Nach § 35 Abs. 1 SGG müssen die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Landessozialgericht das 30. Lebensjahr vollendet und sollen das Amt mindestens fünf Jahre bei einem Sozialgericht ausgeübt haben. Die persönlichen Voraussetzungen für das Amt und die Ausschließungs- und Ablehnungsgründe ergeben sich aus § 35 Abs. 1 Satz 2 SGG in Verbindung mit §§ 16 bis 18 SGG.

Das Landessozialgericht bittet wegen des im sozialgerichtlichen Verfahren für ehrenamtliche Richter/innen geltenden Prinzips der Sachkunde, nach Möglichkeit Personen vorzuschlagen, die im Bereich der Sozialhilfe oder der Leistungen für Asylbewerber über besondere Sachkunde verfügen. So gelten nach Aussage des Gerichts frühere, zwischenzeitlich ausgeschiedene Bedienstete aus diesen Fachgebieten oder solche, die mittlerweile ein anderes Sachgebiet bearbeiten, als besonders geeignet.

Personen, die noch nicht mindestens fünf Jahre als ehrenamtliche Richter bei einem Sozialgericht oder dem Landessozialgericht tätig waren, sollen nur in begründeten Ausnahmefällen benannt werden.

Außerdem bittet das Landessozialgericht darum, nicht solche Personen vorzuschlagen, die voraussichtlich den Ladungen zu den Sitzungen wegen beruflicher oder sonstiger Belastungen nur selten Folge leisten können.

Tischler

Anlage(n):

1. Auszug aus dem SGG